

| naturschutzbund | steiermark | Herdergasse 3 | 8010 Graz

Amt der Stmk Landesregierung  
Abt. 13 Ref Naturschutz

GZ ABT13-536420/2022-39  
Fischotterverordnung, Begutachtung

Graz, am 3.1.2023

Zum Verordnungsentwurf Eingriffe in den Fischotterbestand 2022

## Stellungnahme des Steirischen Naturschutzbundes

Seitens des Naturschutzbundes wird zum Begutachtungsentwurf „Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Ausnahme vom Verbot des absichtlichen Fanges und der absichtlichen Tötung von Fischottern (*Lutra lutra*)“ fristgerecht wie folgt Stellung bezogen:

Das Wesentliche der Einwendung betrifft zusammengefasst: Es bestehen rechtliche Bedenken, weil keine Einzelfallprüfung vorgesehen ist, dies fordern die OGH-Urteile und Artikel 16 der FFH-RL (aus der Einzelfallprüfung ließe sich dann auch ableiten, ob die Maßnahme eine Verminderung der Schäden gebracht haben). Fachlich ist zu fordern, dass ausnahmslos alle getöteten Otter vorgelegt und ausgewertet werden müssen. Die Zeit zum Abschuss (derzeit geplant Dez. & Jänner) sollte in Anbetracht der dadurch gefährdeten verwaisten Jungotter auf Feb.- März verlegt werden. Die Bewertung im Kontext der Entnahmen in K, NÖ, S, OÖ wäre zu prüfen, Beschränkung auf nicht otterdichteinzäunbare Teiche ist begrüßenswert, allerdings wird bezweifelt, dass dadurch eine Schadreduktion herbeigeführt werden kann.

Detailliert:

- a) Die FFH-Richtlinie sieht bei Ausnahmen zum strengen Schutz Einzelfallprüfungen vor, damit wird gewährleistet, dass eine Prüfung der Notwendigkeit vor dem Eingriff erfolgt und die Effektivität der Maßnahme danach auch evaluiert werden kann. Der Verordnungsentwurf sieht so eine Einzelfallprüfung nicht vor. Insofern dürfte die VO nicht den Vorgaben der FFH-Richtlinie entsprechen. In diesem Zusammenhang wird auf die Verwaltungspraxis in Finnland verwiesen, wo im Falle von wirtschaftlichen Schäden an Teichen dem Teichwirt innerhalb einer kurzen Frist (wenige Wochen) eine gewisse Anzahl Otter zur Entnahme frei gegeben werden, nach Ablauf der Frist erlischt die Genehmigung. Demnach gäbe es in der EU FFH-RL konforme Verwaltungspraxis, die auch in der Steiermark zur Anwendung kommen sollte.
- b) Die Verordnung an sich verstößt unseres Erachtens gegen das STMK Naturschutzgesetz, in dem vor dem Hintergrund der Vorgaben des Aarhus-Konvention anerkannten Umweltorganisationen

Parteistellung zuerkannt wurde; es wäre daher zu prüfen, ob Ausnahmen vom strengen Schutz nicht über Bescheide geregelt werden müssten, was auch siehe Punkt a) andere positive Auswirkungen hätte.

- c) Es gibt keinerlei Studien oder wildökologische Expertisen, die den Schluss zulassen, dass eine Entnahme in dem vorgesehen Ausmaß dazu führen würde, erhebliche Schäden an Fischteichen zu reduzieren. Auf Grund
- der Lernfähigkeit der Fischotter,
  - der kompensatorischen Sterblichkeit der Fischotter,
  - der mangelnden bzw. nicht ausreichend dauerhaften Bereitschaft der Jäger, Otter zu entnehmen und
  - der Art der Freigabe (first comes first serves – manche Otter werden an Orten entnommen, wo es einen begeisterten Jäger gibt, aber die Notwendigkeit auf Grund der Schadenslage nicht vorliegt und diese so entnommenen Individuen fehlen dann im Kontingent dort, wo sie vielleicht viel wichtiger gewesen wären)
- werden derartige Eingriffe in den Otterbestand nicht die gewünschte Wirkung erzielen, was bei dem Konstrukt der Verordnung ohne die Prüfung des Ist-Zustandes vor dem Eingriff und nach dem Eingriff allerdings systembedingt nicht nachweisbar wäre. Damit erscheint das vorgeschlagene Mittel in Form des VO-Entwurfes nicht geeignet, die Situation der Teichwirte zu entlasten bzw. zu verbessern; eine zielgenauer effektiver Eingriff kann nur über die Einzelfallprüfung ausgearbeitet werden. Besonders brisant wird dieser Sachverhalt für das Land Steiermark dann, wenn diese ineffektive Maßnahme an Teichen zum Tragen kommt, die selbst Teile eines Europaschutzgebietes sind wie im Falle der Teiche des FFH-Gebietes „Südsteirische Teichlandschaft“ (AT2248000). In diesem konkreten Fall würde die nun akut drohende Aufgabe der Teichwirtschaft zu einer seitens des Landes verschuldeten Zerstörung eines FFH-Gebietes führen und damit ein Vertragsverletzungsverfahren zur Folge haben, welches bei der absehbaren Entwicklung auch seitens des ÖNB thematisiert werden müsste.
- d) Ein Abschuss von Fischottern in den Monaten Dezember und Jänner wird aus tierschutzrechtlicher Sicht (verwaiste Jungtiere) als sehr problematisch erachtet; es wird ersucht, den Zeitraum abzuändern auf die Monate Februar und März, dann sind allfällig betroffene Jungtiere zwei Monate älter und haben eine erhöhte Überlebenschance; eine Trächtigkeit von Weibchen ist zwar auch zu dieser Zeit nicht auszuschließen, näher dazu aber unter e)
- e) Es sollten ausnahmslos alle entnommenen Tiere (gesamter Kadaver mit Fell und Schädel) verpflichtend einer unabhängigen Untersuchung unterzogen werden, um einerseits nachweisen zu können in welchem Ausmaß laktierende oder trächtige Otter von dem Eingriff betroffen waren (Transparenz) und um andererseits die Wirksamkeit des Eingriffes (Alter, Geschlecht, Reproduktionsstatus) beurteilen und damit die Wirkung auf die Population der Otter abschätzen zu können.
- f) Vom Gesetzgeber legitimierte Eingriffe in den Bestand streng geschützter Tiere führen nachweislich dazu, dass illegale Eingriffe in den Bestand gefördert werden, weil sie dann vermehrt als Kavaliersdelikt betrachtet werden; deshalb wird gefordert, in die Überwachung der Rechtsvorschriften über ein rigoroses Monitoring (Suche illegaler Fallen etc.) zu investieren.

Für den Steirischen Naturschutzbund

Johannes Gepp

Prof. Univ.-Doz. Dr.  
Präsident der Landesgruppe  
Steiermark des  
Österreichischen Naturschutzbundes  
8010 Graz, Herdergasse 3

[j.gepp@naturschutzinstitut.at](mailto:j.gepp@naturschutzinstitut.at)  
0664 3923048